

- E N T W U R F -

Kooperationsvereinbarung

Zwischen der

Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister
Kulturbüro
Julius-Bremer-Straße 10
39104 Magdeburg
Tel. 0391/540 21 34
Fax. 0391/540 21 36

vertreten durch den Beigeordneten für Kultur, Schule und Sport, Herrn Prof. Dr. Matthias Puhle.

nachstehend kurz „**Vertragspartner I**“ genannt

und dem

Reformationsjubiläum 2017 e.V.
Neustraße 10b
06886 Lutherstadt Wittenberg
Tel +49 3491 6434-600
Fax +49 3491 6434-800
info@r2017.org

vertreten durch die Vorstandsvorsitzenden Marlehn Thieme und Prof. Dr. Friedrich Vogelbuch bzw. durch den mit Vollmacht ausgestatteten Geschäftsführer Herrn Hartwig Bodmann

nachstehend kurz „**Partner II**“ genannt

wird zur gemeinsamen Durchführung des Kirchentages auf dem Weg in Magdeburg im Rahmen des Reformationsjubiläums 2017 „Kirchentag auf dem Weg“ vom 25. – 28. Mai 2017 Folgendes vereinbart:

§ 1 Leistungen des Partners I

- 1.1. Partner I zahlt Partner II im Jahr 2017 einen einmaligen Zuschuss zu den Ausgaben des Projektes „Kirchentag auf dem Weg“ in der Landeshauptstadt Magdeburg in Höhe von 300.000 EUR als Festbetragsfinanzierung.
- 1.2. Maßnahmezeitraum: Die Maßnahme beginnt durch den Rahmenvertrag mit dem Land Sachsen-Anhalt am 28. September 2015 und endet am 31.12.2017.
- 1.3 Die Nutzung der folgenden Einrichtungen / Veranstaltungsorte der LH MD durch Partner II im Rahmen des Projektes „Kirchentag auf dem Weg“:
 - a. **Orte – Innen**
 - a. Stadtbibliothek
 - b. Johanniskirche
 - c. Gesellschaftshaus
 - d. Rathaus
 - e. Kulturhistorisches Museum
 - f. Kunstmuseum Kloster unser lieben Frauen

erfolgt im Rahmen des Kooperationsvertrages mietkostenfrei (ggf. anfallende Neben-, Personalkosten und Betriebskosten sind vom Partner II zu entrichten).

b. Orte – Außen

- a. Marktplatz
- b. Breiter Weg
- c. Alter Markt
- d. Rothehornpark
- e. Klosterberggarten
- f. Domplatz
 - i. Konzertangebot für Beethovens 9. Sinfonie
- g. Park am Fürstenwall
- h. Garten der Möllenvogtei
- i. Remtergang
- j. Wissenschaftshafen und Gelände umlaufend
- k. Petriförder
- l. Stadteigene Anleger
- m. Schleusenkanal

c. Schulen

Bis zu 30 Schulen als Gemeinschaftsquartiere

In den Gemeinschaftsquartier-Schulen sind Betriebskosten und Zusatzreinigung pauschal vom Partner II zu entrichten. Die Pauschalgebühr beträgt für tatsächlich belegte Plätze 7 Euro pro Kopf für jeweils 3 Übernachtungen.

1.4 Beteiligung an Programmelementen

Partner I beteiligt sich mit einem Konzert auf dem Domplatz (Beethovens 9. Sinfonie) und mit Programmen im Kulturhistorischen Museum.

1.5 Weitere Sachleistungen

Partner I stellt Partner II kostenfrei Planungsunterlagen in Form von digitalem Kartenmaterial für die Aufplanung von Veranstaltungsorten zur Verfügung. Zudem beteiligt sich Partner I durch die kostenfreie Erteilung der notwendigen Genehmigungen, am Programmausschuss, an Behördenrunden und an der gemeinsamen Teilnehmenden-Werbung.

1.6 Der Zuschuss darf nur insoweit und nicht eher bei der Landeshauptstadt Magdeburg angefordert werden, als er innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderungen jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Dabei ist die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge in summarischer Form mitzuteilen.

1.7 Partner I überweist die angeforderten Teilbeträge in drei gleichen Tranchen zu je 100.000 Euro im Januar, Februar und März 2017 auf das nachstehend angegebene Konto:

Kontoinhaber: Reformatationsjubiläum 2017 e. V.

IBAN: DE533506019010111
BIC: GENODED1DKD

Geldinstitut: Bank für Kirche und Diakonie
Finanzamt-Körperschaften I Berlin
Steuer-Nr.: 27 / 676 / 53263

§ 2 Leistungen des Partners II

- 2.1 Partner II erstellt einen Kosten- und Finanzierungsplan (KFP), der die rechtsverbindliche Grundlage für diese Kooperationsvereinbarung bildet.
- 2.2 Partner II erklärt, dass er allgemein zum Vorsteuerabzug gemäß §15 UStG berechtigt ist und im Finanzierungsplan die Beträge netto ausweist.
- 2.3 Partner II verpflichtet sich, unverzüglich der Landeshauptstadt Magdeburg anzuzeigen, wenn für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.
Dazu gehören:
 - Änderungen gegenüber dem der der Kooperationsvereinbarung zugrundeliegenden Finanzierungsplan,
 - Wegfall des Zweckes oder Teilen davon,
 - Anhaltspunkte dafür, dass sich der Zweck nach Art und Umfang mit der bewilligten Zuwendung nicht erreichen lässt,
 - die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
 - ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen Partner II beantragt oder eröffnet wird.
- 2.4 Der Zuschuss darf nur zur Erfüllung des im Kooperationsvertrag bestimmten Zweckes verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 2.5 Partner II verpflichtet sich für den Fall, dass aus dem Zuschuss Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden, er seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Bedienstete der Landeshauptstadt Magdeburg. Höhere Vergütungen als nach TVöD sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 2.6 Partner II verpflichtet sich, bei Vergabe von Aufträgen die VOB und VOL sowie die vergaberechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten und anzuwenden.
- 2.7 Partner II verpflichtet sich, in allen Formen der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Kirchentages auf dem Weg in Magdeburg die Formulierung „Gefördert durch die Landeshauptstadt Magdeburg“ zu verwenden und darauf in geeigneter Form und entsprechend präsender Stelle hinzuweisen. Die Verwendung des Logos der Ottostadt Magdeburg ist an geeigneter Stelle zu verwenden (formale Freigabe für die Verwendung ist vorher einzuholen).
- 2.8 Partner II verpflichtet sich von allen Printmedien ein Belegexemplar Partner I kostenfrei als Anlage der Abrechnung zu übersenden.

§ 3 Zuwendungsfähige Ausgaben

- 3.1 Zuwendungsfähige Ausgaben sind nur die in direktem Zusammenhang mit dem Projekt entstehenden und je nach Art und Umfang des Projektes angemessenen Personalausgaben und Sachausgaben (Betriebskosten, Geschäftskosten, Anschaffungskosten, Produktionskosten, Veranstaltungskosten).
- 3.2 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:
- a) Unbare Eigenarbeitsleistungen (kassenmäßig nicht nachgewiesene Leistungen)
 - b) Aufwendungen für allgemeine Vereinszwecke und Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder wenden.
 - c) Aufwendungen, die üblicherweise im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen.
 - d) Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten des Kooperationspartners entstanden sind (z. B. Versäumnisgebühren, Bußgelder, Geldstrafen, nicht genutzte Skonti und Rabatte)
 - e) pauschale Rechnungen außer für Bürokosten (z. B. für Bühnenbild, Kostüme).
 - f) Tankquittungen (Abrechnung von Fahrt- und Transportkosten nach Bundesreisekostengesetz)
 - g) Blumen und Bewirtung (Ausnahmen bei besonderen Anlässen wie Gastspiel, Premiere, Ausstellungseröffnung u. ä. sind im angemessenen Rahmen möglich.)
 - h) Personalkostenanteile, die über der Vergütung für vergleichbare Tätigkeiten im Öffentlichen Dienst liegen (Besserstellungsverbot).

§ 4 Prüfung der Verwendungsnachweise

- 4.1 Die Durchführung des Projektes und der Nachweis der dafür verwendeten finanziellen Mittel sind zu dokumentieren, abzurechnen (tabellarisch mit folgenden Angaben für alle mit dem Projekt im Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben, Datum des Zahltags, Empfänger, Zahlungsgrund und Höhe der Zahlung) und sechs Monate nach Abschluss des Projekts Vertragspartner I vorzulegen. Die Abrechnung für das Jahr 2017 hat bis spätestens zum 30.06.2018 zu erfolgen.
- 4.2. Kooperationspartner II hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 4.3 Es liegt im Ermessen des Partners I und dessen Organen, beim Kooperationspartner II vor Ort den tatsächlich erreichten Zuwendungszweck zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Zu diesem Zweck hat der Zuwendungsempfänger Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, insbesondere zu der Personalausstattung, zu den Eingruppierungen und zu den Vergütungen der Beschäftigten, bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 4.4. Es steht dem Partner I frei, sich der Prüfung der Verwendungsnachweise durch das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt anzuschließen.

§ 4 Erstattung des gewährten Zuschusses durch Partner II

- 4.1 Der Zuschuss ist Partner I von Partner II zu erstatten, wenn
- a) eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung),

- b) die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- c) die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

§ 5 Schlussbestimmungen

- a) Veranstalter im Sinne § 2 Abs. 1 Versammlungsgesetz und § 2 Abs. 2 Nr 14 RStV sowie § 13b Abs. 1 UrhWG (GEMA) ist allein und auf eigene Rechnung Partner II.
- b) Partner II ist verpflichtet, als Sachwalter des Partners I dessen Interessen zu vertreten. Aufträge gegenüber Dritten können nicht im Namen des Partners I erteilt werden.
- c) Partner II ist verpflichtet, Partner I jederzeit Auskünfte über den Stand der Arbeiten, Einblicke in die schriftlichen Verträge sowie in die Arbeitsergebnisse zu gewähren.
- d) Über Vertragsinhalte und Honorarhöhen vereinbaren die Vertragspartner Stillschweigen.
- e) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dieses bezieht sich auch auf eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vereinbarung ist dann seinem Sinn und Zweck entsprechend durch eine Bestimmung zu ergänzen, die den unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.
- f) Rechte aus dieser Beauftragung sind nicht übertragbar, abtretbar oder pfändbar.

Datum

Datum

Unterschrift (Partner I)

Unterschrift (Partner II)